

BEDINGUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM BÜCHEREI-SERVICESHECK 2024

1. Zweck des Büchereiservice

Das Büchereiservice ist ein Produktbereich der Verlag des ÖGB GmbH, der als Servicestelle für Büchereien eingerichtet ist. Hier werden im Auftrag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Referat Bildung, Freizeit, Kultur, vornehmlich a) Betriebsbüchereien (Betriebsmediatheken), b) Gewerkschaftsbüchereien, c) öffentliche Bibliotheken der Arbeiterkammern, d) Büchereien und Bibliotheken in gemeinsamer Trägerschaft mit Interessenvertretungen der Arbeitnehmer:innen (Betriebsrat, ÖGB, AK), e) Schulbüchereien, f) andere öffentliche Büchereien (Bibliotheken), die gemeinnützige Ziele verfolgen und an einer Zusammenarbeit mit dem ÖGB interessiert sind, umfassend und kompetent mit unterschiedlichen Serviceleistungen betreut und mit Fördermitteln zum Bestandsaufbau unterstützt.

Träger von Betriebsbüchereien (Betriebsmediatheken) im Sinne dieser Bedingungen ist in der Regel die Betriebsratskörperschaft, die entweder als alleiniger Träger oder auch mit Unterstützung des Arbeitgebers bzw. Vertreter:innen des Arbeitgebers die Betriebsbücherei (Betriebsmediathek) betreibt.

2. Berechtigung und Gültigkeit

Der Bücherei-Servicescheck – in der Folge kurz „Scheck“ genannt – kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, die nachweislich eine Bücherei oder Bibliothek, welche zumindest einer eingeschränkten Öffentlichkeit zugänglich ist, ohne Gewinnabsicht betreiben oder einer solchen in leitender Funktion vorstehen. Als Nachweis gilt die aktuelle Jahresmeldung der Bücherei an den Büchereiverband Österreichs (BVÖ).

Das Büchereiservice behält sich vor, jährliche Höchst-Aufnahmekontingente für Neukunden des Schecks festzulegen. Diese Aufnahmekontingente werden nach Maßgabe voraussichtlich zur Verfügung stehender Fördermittel festgelegt.

Die Gültigkeitsdauer des Schecks beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Mit Ablauf des Kalenderjahres verliert der Scheck automatisch seine Gültigkeit, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Eine Aufrechnung allenfalls nicht in Anspruch genommener Leistungen auf einen weiteren Scheck oder eine Barablöse nicht in Anspruch genommener Leistungen sind nicht möglich.

Der Scheck für das Folgejahr wird jeweils im Dezember des aktuellen Jahres automatisch an all jene übermittelt, die ihn im aktuellen Jahr bereits innehatten und nicht bis zum 1. November des aktuellen Jahres ausdrücklich ihren Verzicht für das Folgejahr schriftlich beim Büchereiservice bekannt gegeben haben. Bei geänderten Bedingungen im Folgejahr wird diese Frist bis 31. März des Folgejahres verlängert, sofern im laufenden Geschäftsjahr bislang keine Leistungen in Anspruch genommen wurden.

Büchereien und Bibliotheken, soweit diese hier im Absatz 1 „Zweck des Büchereiservice“ unter den Buchstaben d), e) und f) angeführt sind, verpflichten sich, geeignete Hinweise (z. B. Aufkleber, Kartonaufsteller u. ä.), mit welchen auf die Förderung durch den ÖGB hingewiesen wird, in den Publikumsräumen der Bücherei (Bibliothek) deutlich sichtbar anzubringen. Nach Maßgabe vorhandener Vorräte können solche Materialien beim Büchereiservice kostenlos angefordert werden.

3. Kosten und Abruf der Leistungen

Die Kosten des Schecks für das Jahr 2024 betragen Euro 52,- inkl. Ust. und sind im Voraus zu begleichen. Die Leistungen bestehen einerseits aus Dauerleistungen, wie z. B. Anspruch auf Fördermittel (nach den auf der Website www.buechereiservice.at in jeweils aktualisierter Form angeführten Förderkriterien), andererseits aus Einmalleistungen, wie z. B. thematische Bestandsrevision vor Ort, und können vom Scheckinhaber nach freiem Ermessen in Abstimmung mit dem Büchereiserviceteam abgerufen werden.

Die Bestellung einer Einmalleistung muss jedenfalls vor dem Ablauf der Gültigkeit des Schecks beim Büchereiservice eingelangt sein. Leistungen, die einen Einsatz vor Ort mit sich bringen, werden durch das Büchereiservice nach vorheriger Terminvereinbarung je nach Verfügbarkeit erbracht.

4. Leistungsinhalt

Der Scheck umfasst folgende Leistungen, wobei jeweilige Einmalleistungen pro Scheck mit einem (E) gekennzeichnet sind:

- › Fördermittelzuteilung für den Medienankauf,
- › Website „www.buecherschau.at“ und drei Printausgaben des Rezensionsmagazins „Bücherschau“,
- › thematische Bestandsrevisionen vor Ort (E),
- › Leiter:innen-Coaching (E).

Das Büchereiservice bzw. die Verlag des ÖGB GmbH behält sich vor, Leistungen auch unterjährig zu verändern und/oder zeitweise oder ganz einzustellen, wenn gewichtige Gründe, wie z. B. Verringerung oder Einstellung der Fördermittelbereitstellung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport oder eines anderen Fördergebers, mangelnde Nachfrage nach einzelnen Leistungen etc. vorliegen, ohne dass es zu einer gänzlichen oder teilweisen Refundierung der Kosten des Schecks kommt.

5. Zuteilung von Fördermitteln

Fördermittel für den Medienankauf können dem Scheckinhaber im Kalenderjahr 2024 folgendermaßen zur Verfügung gestellt werden:

- > Für Medieneinkäufe beim Büchereiservice bis zu einer Gesamthöhe im Kalenderjahr von Euro 750,– beträgt die Fördermittelzuteilung 70 % des Rechnungsbetrages abzüglich Portokostenanteil.
- > Für Medieneinkäufe beim Büchereiservice in Gesamthöhe im Kalenderjahr von Euro 751,– bis Euro 1.500,– beträgt die Fördermittelzuteilung 25 % des Rechnungsbetrages abzüglich Portokostenanteil.
- > Für Medieneinkäufe beim Büchereiservice im Kalenderjahr über einer Gesamthöhe von Euro 1.500,– beträgt die Fördermittelzuteilung 15 % des Rechnungsbetrages abzüglich Portokostenanteil.
- > Fakturierte Büchereimaterialien (z. B. Folien, ...) sowie Be- und Verarbeitungskosten (z. B. Folierung) werden bei der Fördermittelzuteilung nicht berücksichtigt.

Für den Fall, dass von Fördermittelgebern bereits zugesagte Fördermittel unterjährig nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden bzw. sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Fördermittel bereits vergeben sind, wird das Büchereiservice seine Kunden schriftlich über diesen Umstand informieren. Ab dem Postausgangsdatum dieser Information beträgt die Fördermittelzuteilung für alle von den Kunden beim Büchereiservice getätigten Medieneinkäufe einheitlich und unabhängig von der Gesamthöhe aller in diesem Jahr zuvor bereits vom Kunden getätigten Bestellungen 15 % des Rechnungsbetrages.

Sonderregelung für Betriebsbüchereien (Betriebsmediatheken) 2024: Betriebsbüchereien wird einmalig auf Antrag beim Büchereiservice bis zum 31. März 2024 unter Beilage einer Kopie der aktuellen Jahresmeldung an den BVÖ ein Förderbeitrag von Euro 200,– zugesprochen, sofern die antragstellende Betriebsbücherei im vorangegangenen Kalenderjahr einen aus Eigenmitteln finanzierten Medienankauf von mindestens Euro 200,– mit dem Büchereiservice des ÖGB abgewickelt hat.

6. Einhaltung von Förderrichtlinien der Fördermittelgeber

(Nachstehende Regelung gilt nicht für Betriebs- und Schulbüchereien!)

Alle in einem Jahr zur Vergabe durch das Büchereiservice bereitstehenden Fördermittel für den Medienankauf stammen aus Mittelbereitstellungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Arbeiterkammern und des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport.

Seit der Einführung der „Büchereiförderung neu“ ist die Vergabe von durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport bereitgestellten Fördermitteln an Inhaber des Schecks an die Erfüllung der dazugehörigen Förderkriterien gebunden.

Die korrekte Zuteilung von Fördermitteln unter Einhaltung etwaig vorgegebener Förderkriterien ist vom Büchereiservice jedem Fördermittelgeber gegenüber nachzuweisen.

Alle Scheckinhaber verpflichten sich mit dem Erwerb des Schecks daher auch zur elektronischen Antragstellung auf Fördermittel auf der Website <https://jahresmeldung.bvoe.at>. Die Zugangsdaten zu dieser Website werden an alle Scheckinhaber automatisch einmal im Jahr vom BVÖ übermittelt. Sowohl die Jahresmeldung als auch die notwendigen weiteren Angaben sind bis zum 15. März 2024 einzugeben. Bei nicht fristgerechter Übermittlung der Angaben behalten wir uns eine neuerliche Überprüfung der Förderwürdigkeit der betroffenen Einrichtung vor.

Im Falle eines Ausschlusses von der Bundesförderung aufgrund der Nichterfüllung der Förderkriterien können Inhaber des Bücherei-Serviceschecks im Büchereiservice die Medienankaufsförderung gemäß den Bedingungen des Schecks aus Mitteln von ÖGB und Arbeiterkammern beantragen.

Wichtiger Hinweis: Zur Sicherstellung der weiteren Förderwürdigkeit öffentlicher Büchereien, die derzeit Fördermittel von ÖGB und Arbeiterkammern erhalten (also die Kriterien der „Büchereiförderung neu“ derzeit nicht erfüllen), empfehlen wir daher nachdrücklich – sofern nicht bereits gegeben – dafür zu sorgen, dass mindestens eine Person des Büchereiteams den „Lehrgang für nebenberufliche und ehrenamtliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare“ bis Ende des Jahres 2024 erfolgreich absolviert. Nähere Informationen zum Lehrgang finden Sie unter: <https://www.bvoe.at>.

7. Haftung

Das Büchereiservice bzw. die Verlag des ÖGB GmbH haftet für alle Schäden, die durch eigene Mitarbeiter:innen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Keine Haftung wird für einen ununterbrochenen Zugang zu den Online-Diensten sowie für die Gewährung von Fördermitteln oder eine bestimmte Höhe der Förderung übernommen. Ebenso wird nicht für einen bestimmten Erfolg im Falle der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gehaftet.

